

Analyse und Auswertung

der sogenannten Gerichtsbescheide vom 28.06.2022
in den Verfahren S 17 KR 1590/20
(und rechtsbeugend S 17 KR 668/22 bis 671/22)
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München
unter Vorsitz der Richterin Wagner-Kürn

*Der vollständige Text der sog. Gerichtsbescheides (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23530\]](#)) ist hier nochmals vollständig in Schriftart „Times New Roman“ eingerückt dargestellt.
Der Text ist mit Randnummern versehen, um besser referenzieren zu können; die aber deshalb nicht zu 100% den Absätzen des Originalschreibens entsprechen.
Es gibt über mehrere Absätze Randnummer Rnxx/20, die sich ausschließlich den „Gerichtsbescheid“ für 1590/20 und Randnummern Rnxx/22, die sich ausschließlich auf die „Gerichtsbescheide“ der erfundenen Verfahren und Klagen 668/22 bis 671/22 beziehen.
Seitennummern aus den Originalschreiben werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht wiedergegeben, lassen sich aber durch Vergleich mit den Originaldokumenten leicht finden.
Die **Hervorhebungen in blauer Schrift und grauer Text hinterlegung** stammen vom Kommentator.*

|
▼

*Die Richterin hat aus der Klage mit Az. S 17 KR 1590/20 4 weitere Klagen „erzeugt“.
Unter dieser Rubrik ist angegeben aus welchem Gerichtsbescheid (GB) der Text stammt.
1590/20 oder 668/22 oder 669/22 oder 670/22 oder 671/22 oder aus allen, wenn kein „/20“ oder „/22“ angehängt ist.*

|
▼

Der Text ist analysiert und es wurde ausgewertet, welche **Gesetzesbrüche** des SGG und der ZPO (Verfahrensfehler), des Strafgesetzbuches StGB (Straftaten) oder Verfassungsbrüche durch den jeweiligen Text explizit **als Tatbestand festzustellen** sind. Diese Feststellungen basieren ausschließlich auf den den jeweiligen Gesetzestexten zugrundeliegenden sprachlichen Aussagen (deutsche Sprache) unter Anwendung der menschlichen Logik und sind damit konform zur Forderung in den Artikeln 20 (3) und 97 (1) des Grundgesetzes, nach welcher eine Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland sich nach den Gesetzen zu richten hat.

Der Text ist linksbündig dargestellt und grau hinterlegt, um eine schnelle Abgrenzung zum originalen Text der sogenannten Gerichtsbescheide optisch zu unterstützen.

|
▼

Rn01

Beglaubigte Abschrift

Die vom Gericht übersandten „beglaubigten Abschriften“ der sogenannten „Gerichtsbescheide“ sind keine Kopien in Papierform, denn sie sind nicht von der Richterin Wagner-Kürn unterschrieben (§ 134 Abs. 1 SGG). Die Dokumente sind die Kopien von elektronisch abgelegten Gerichtsbescheiden, sie sind zwar mit Geschäftssiegel (siehe Rn76/22) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (§ 137 SGG und § 317 ZPO).

Die übersandten angeblichen „Gerichtsbescheide“ sind allein schon aus diesem Grund **rechtsungültig**
Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**

1590/20 S 17 KR 1590/20

668/22 S 17 KR 668/22

669/22 S 17 KR 669/22

670/22 S 17 KR 670/22

671/22 S 17 KR 671/22

SOZIALGERICHT MÜNCHEN

Rn02

GERICHTSBESCHIED

Die Klagebegründung vom 15.03.2021 enthält in Kap. 3.7 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23508\]](#)).

SGG § 105 Abs. 3 „Der **Gerichtsbescheid** wirkt als Urteil; wird **rechtzeitig mündliche Verhandlung** beantragt, **gilt er als nicht ergangen**.“

Die übersandten angeblichen „Gerichtsbescheide“ sind aus diesem Grund **nicht existent (rechtsungültig)**

Anmerkung: Das Wort „beantragt“ im Gesetzestext stammt zweifelsfrei von Juristen. Diese können sich nicht vorstellen, dass sie etwas zu tun haben, ohne gefragt zu werden. Ein „Antrag“ des Klägers, der nicht abgelehnt werden kann, ist kein „Antrag“, sondern eine **Forderung des Klägers**.

Der Gerichtsbescheid erfolgt, weil die Richterin Wagner-Kürn sich nicht dem Beweisantrag des Klägers (Kap. 2.10 der Klagebegründung; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23508\]](#)) und im Beisein der ehrenamtlichen Richter in mündlicher Verhandlung dem Vorwurf des aktuellen Begehens eines Verbrechens aussetzen möchte.

Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

in dem Rechtsstreit

Rn03

1. Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Kläger -

2. Ingrid Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Klägerin -

Die Ehefrau des Klägers hat zusammen mit dem Kläger Widerspruch gegen die Bescheide der Beklagten erhoben; sie war also Widerspruchsführerin. Dass sie auch Klägerin war und ist, ist eine **Lüge** der Richterin, die diese am 10.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23522\]](#)) mitgeteilt hat und welcher der Kläger am 16.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23523\]](#)) widersprochen hat. Im Übrigen ist ebenfalls der Klage (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23500\]](#), [\[IG_K-SG_23508\]](#)) zu entnehmen, dass es eine Klägerin nicht gibt.

Die Erfindung einer Klägerin (Klägerin zu 2.) ist jeweils ein Bruch von § 54 SGG und erfolgt in der rechtsbeugenden Absicht, die gesetzwidrige Änderung des Klagegegenstandes durch die Richterin plausibler zu machen (siehe Rn08).

Verfahrensfehler (5x) Bruch von **§ 54 SGG**

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn04

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Direktoren der Direktion München, Landsberger Straße 150-152, 80339 München - SG.-Nr. R 204/20

M113HG110 -

- Beklagte -

Krankenversicherung

Hinweis: Die Mitglieder des Vorstands der Beklagten haben sich beharrlich geweigert mitzuteilen, wem sie eine Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der Beklagten, die nur von ihnen ausgehen kann, erteilt haben (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_2364], [IG_K-KK_2366]). Das SG München hat sich in den Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 ebenfalls geweigert, entsprechende Vollmachten für die im Namen der Beklagten sich mit rechtlichen Aussagen schriftlich Äußernden vorzulegen. Der Kläger geht daher davon aus, dass es solche Vollmachten nicht gibt und die entsprechenden Personen **Amtsanmaßung (§ 132 StGB)** begehen. Der Kläger hat deshalb die Klage gegen die „AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern Carl-Wery-Straße 28, 81705 München“ gerichtet. Die Änderung durch die Richterin Wagner-Kürn verletzt die richterliche Neutralität und ist Beihilfe zur Amtsanmaßung und Rechtsbeugung.

Straftaten: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
i.V.m. **Beihilfe (§ 27 StGB)** und **Begünstigung (§ 257 StGB)** von
Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Rn05 Die 17. Kammer des Sozialgerichts München erlässt durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Wagner-Kürn, am 28. Juni 2022 **ohne mündliche Verhandlung** folgenden

„Gerichtsbescheide“ **„ohne mündliche Verhandlung“** siehe Rn02

Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn06

Gerichtsbescheid:

„Gerichtsbescheide“ **„ohne mündliche Verhandlung“** siehe Rn02

Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn07/20 1590/20

I. Die Klage **wird abgewiesen**

II. **Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Rn07/22 668/22 – 671/22

I. Der **Bescheid** der Beklagten vom 02.07.2020 in der Fassung des **Teilabhilfebescheids** vom 29.10.2020 in der Fassung des **Widerspruchsbescheids** vom 15.12.2020 wird insofern aufgehoben, als ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 Euro an Zuzahlungen

668/22 für das Jahr 2016

669/22 für das Jahr 2017

670/22 für das Jahr 2018

671/22 für das Jahr 2019

an die **Kläger zu 1. und 2.** zu erstatten ist.

II. Die Beklagte trägt die **außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1. und 2.**

III. Die **Berufung wird zugelassen.**

(„**Klägerin zu 2.**“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (8x) Bruch von **§ 54 SGG i.V.m. § 144 (1) SGG**

Straftat: (8x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebesccheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebesccheiden**“

Die fortlaufende Behauptung des Gerichts, die Mitteilungen der Beklagten seien gesetzeskonforme Bescheide, sind **Lügen**. Sie benennen in keinem Fall die gesetzliche Grundlage; nach der eine Verbeitragung der sogenannten „**Versorgungsbezüge durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung**“ (Rn26/22 bzw. Rn26/20) erlaubt ist. Die **Lügen** erfolgen mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Die Wortschöpfungen „**Teilabhilfebescheide**“ und „**(Voll-)Abhilfebescheide**“ kommen im SGG nicht einmal vor.

Wenn die Beklagte einen Fehler in ihrer Berechnung bemerkt, der nichts mit dem Widerspruch der Widerspruchsgegner zu tun hat, und diesen behebt, dann hat die Beklagte (auch im übertragenen Wortsinn) keine Abhilfe oder Teilabhilfe geleistet, sondern schlicht ihren Fehler korrigiert.

Wenn die Beklagte „**(Voll-)Abhilfe**“ geschaffen hätte (wie die Richterin stellenweise behauptet), dann wäre der gesetzeswidrigen Verbeitragung von privatem Sparvermögen ja ein Riegel vorgeschoben; dem Kläger ist dies verborgen geblieben.

Hier „Bescheid“ in Form des „Teilabhilfebescheids“
Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Tatbestand:

Rn08 Streitig ist die Kostenerstattung von Zuzahlungen für
1590/20 für das Jahr 2015
668/22 für das Jahr 2016
669/22 für das Jahr 2017
670/22 für das Jahr 2018
671/22 für das Jahr 2019

Wiederholung aus dem Schreiben des Klägers vom 27.06.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23529\]](#)): Mit vier Schreiben vom 22.06.2022 teilte die Richterin mit, dass Sie aus der Klage vier „weitere Klagen abgetrennt“ habe. (e.b.d. Referenznr. [\[IG_K-SG_23528\]](#))

§ 54 SGG

- (1) **Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.**
- (2) **Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [...]**

Oder, falls man Gesetze nicht lesen kann:

<https://www.juraforum.de/lexikon/klage> „Bei einer zivilrechtlichen Klage handelt es sich um eine **Prozesshandlung**, mit der eine Person (der Kläger) von einem Gericht Rechtsschutz gegen eine andere Person (Beklagter) begehrt.“

<https://www.juraforum.de/lexikon/klageer> „Als Kläger oder Klägerin bezeichnet man im juristischen Sinne in einem Zivilprozess diejenige Person, die gegen den Beklagten das Verfahren durch eine Klageerhebung eröffnet, also jemand, der vor Gericht eine Klage erhebt.“

Die Klage ist ein Rechtsmittel des Klägers und nicht ein Spielzeug der Richterin.

Die übergeordnete Klagebegründung (siehe Text der Klage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23500\]](#), [\[IG_K-SG_23508\]](#)) lautet:

„wegen

bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.

Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.

Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG)

Bei dieser Verfünfachung der Klagen versucht die Richterin Wagner-Kürn also auch den „Streitgegenstand“ bzw. „Gegenstand des Klagebegehrens“ abzuändern

von „**bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.**“

in: „Kostenerstattung von Zuzahlungen“,
um so tun zu können als sei eine fehlerhafte Kalkulation der Kostenerstattung der ursächliche Grund der Klage. Eine Änderung des „**Streitgegenstand**“ bzw. „**Gegenstand des Klagebegehrens**“ ist nur erlaubt, wenn der Kläger nicht widerspricht:

§ 99 SGG

- (1) **Eine Änderung der Klage ist nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.**
- (2) **Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne der Änderung zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen haben.**
- (3) **Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn [...]**
- (4) **Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder zuzulassen sei, ist unanfechtbar.**

Davon ist aber weder nach der Reaktion des Klägers auf die Verfüpfung der Klagen noch nach der obigen Feststellung auszugehen.

Im Übrigen scheint der Versuch der einseitigen Änderung des „**Streitgegenstands**“ bzw. „**Gegenstands des Klagebegehrens**“ ein sehr beliebtes Spiel von rechtsbeugenden Richtern zu sein und wird wohl in deren Weiterbildungskursen gelehrt, denn der 4. Senat des Bayer. LSG unter seinem damaligen Vorsitzenden Richter Dr. Dürschke, mit den Richterinnen Dr. Reich-Malter und Hentrich und den ehrenamtlichen Richtern Schärtl und Grundler hat in seiner kriminellen Orgie (genannt: „mündliche Verhandlung zum Verfahren“, Az. L 4 568/17) das Gleiche versucht (siehe [e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-LG_23041\]](#), „Spekulationen über den zu entscheidenden Klageinhalt (§ 99 SGG)“)

Formal gesehen ist also jede Aussage aus jedem der 5 sogenannten Gerichtsbescheide sowohl ein Bruch des § 54 SGG als auch ein Bruch des § 99 SGG, basiert also auf einer nicht vorhandenen, gesetzwidrig von der Richterin Wagner-Kürn erdachten Klage mit einem gesetzwidrig von der Richterin Wagner-Kürn behaupteten „Streitgegenstand“.

Verfahrensfehler (5x) Bruch von **§ 54 SGG i.V.m. Bruch von § 99 SGG**
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn09 *Der am 11.04.1950 geborene Kläger zu 1. ist bei der Beklagten seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert. Die [weitere Klägerin zu 2.](#) ist seine am 05.01.1950 geborene Ehefrau, die ebenfalls bei der Beklagten krankenversichert ist.*

(„[Klägerin zu 2.](#)“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (5x) Bruch von **§ 54 SGG**
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn10 *Mit Schreiben vom 26.06.2020, eingegangen am 29.06.2020, stellten [die beiden Kläger](#) einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen über der Belastungsgrenze und fügten diverse Belege für Zuzahlungen als auch Einkommensnachweise die Jahre 2015 bis 2019 bei.*

(„[die beiden Kläger](#)“, „[Klägerin zu 2.](#)“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (5x) Bruch von **§ 54 SGG**
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn11 *Der Kläger zu 1. bezieht eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund*
1590/20 in Höhe von ████████ € brutto monatlich ab 01.01.2015 und in Höhe von ████████ €
1590/20 brutto ab 01.07.2015.
668/22 in Höhe von ████████ € brutto monatlich ab 01.01.2016 und in Höhe von ████████ €
668/22 brutto ab 01.07.2016.
669/22 in Höhe von ████████ € brutto monatlich ab 01.01.2017 und in Höhe von ████████ €
669/22 brutto ab 01.07.2017.
670/22 in Höhe von ████████ € brutto monatlich ab 01.01.2018 und in Höhe von ████████ €
670/22 brutto ab 01.07.2018.
671/22 in Höhe von ████████ € brutto monatlich ab 01.01.2019 und in Höhe von ████████ €

671/22 brutto ab 01.07.2019.

Daneben bezieht er eine monatliche Rente nach § 17 a des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in Höhe von 300 € monatlich.

Rn12 Die Allianz Lebensversicherungs-AG hatte die Beklagte über eine Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung an den Kläger in Höhe von 39.404,17 € zum 01.02.2015 und in Höhe von 62.325,86 € zum 01.11.2015 informiert.

Die Behauptung des Gerichts einer „betrieblichen Altersversorgung“ ist eine Lüge. Der Beklagten und dem Gericht liegen die Versicherungsverträge, die das Gegenteil beweisen, seit 2015 vor. Die Behauptung als Tatbestand erfolgt mit der Absicht der Rechtsbeugung.

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Berufung auf den Betrug der am staatlich organisierten Betrug teilnehmenden Allianz Lebensversicherungs-AG ist kein Beweis für die Richtigkeit der Aussage ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S08\]_20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalität_in_nichts_nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S08]_20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzl._Krankenkassen_in_puncto_Kriminalität_in_nichts_nach); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KV_2310] bis [IG_K-KV_2313] mit Tatsachenfeststellung von Betrug und Verletzung von Privatgeheimnissen vom Kläger an die Vorstände der Allianz). Die drei Verträge, die das Gegenteil beweisen, liegen dem Sozialgericht München seit 2015 vor.

Verfahrensfehler: (5x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)

Rn13 Die Beklagte setzte erstmals mit Bescheid vom 28.01.2015 die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 58,62 € ab 01.02.2015 fest und führte aus, dass die Kapitalzahlung als Versorgungsbezug zu werten und während eines Zeitraums von 10 Jahren 328,37 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 39.404,17 €) als monatlicher Zahlbetrag zu berücksichtigen sei.

Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebeseiden“, „(Voll-)Abhilfebeseiden“ (Rn07/22); hier „Bescheid“, „Kapitalzahlung als Versorgungsbezug zu werten“; die Richterin wiederholt einfach die betrügerischen Behauptungen der Beklagten

Verfahrensfehler: (5x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn14 Mit weiterem Bescheid vom 30.10.2015 setzte die Beklagte die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.11.2015 fest. Der Betrag für die Beitragsabrechnung wurde ab dem 01.11.2015 auf 10 Jahre verteilt. Es ergab sich eine weitere beitragspflichtige Einnahme in Höhe von monatlich 519,38 € (1/120 der Abfindung in Höhe von 62.325,86 €).

Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebeseiden“, „(Voll-)Abhilfebeseiden“ (Rn07/22); hier „Bescheid“, „weitere beitragspflichtige Einnahme“ die Richterin wiederholt einfach die betrügerischen Behauptungen der Beklagten

Verfahrensfehler: (5x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn15 Der Kläger

668/22-671/22 zu 1.

hatte gegen die Verbeitragung der Kapitaleistungen der Allianz Lebensversicherungs-AG mehrfach Klagen erhoben, die jeweils abgewiesen wurden (vergleiche zuletzt Gerichtsbescheide in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 385/20,

1590/20 Berufung jeweils anhängig bei Bayer. LSG).

668/22-669/22 jeweils Berufung anhängig bei Bayer. LSG).

670/22-671/22 jeweils mit Berufung angefochten).

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche von Richtern der Sozialgerichte oder Landessozialgerichte fabrizierten „Recht“sprichungen (die nicht einmal „höchstrichterliche“ Rechtsprechungen sind) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ nichts weiter sind als der Ausdruck krimineller Energie oder gar der eigenen kriminellen Energie ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom

10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-ZG_101\], \[IG_K-ZG_111\], usw.](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-ZG_101], [IG_K-ZG_111], usw.) usf.).

Das Verfahren (Az, S 2 KR 482/15, (S 2 P 159/15), S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16) wurde von dem Richter Lillig und den ehrenamtliche Richtern König und Schulz „bearbeitet“ mit mindestens **4 Rechtsbeugungen und Verletzung von Privatgeheimnissen** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-SG_23065\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-SG_23065]))

Das Berufungsverfahren (Az. L 4 KR 568/17) wurde von dem Vors. Richter Dr. Dürschke, den Richterinnen Dr. Reich-Malter und Henrich und den ehrenamtlichen Richtern Schärtl und Grundler „bearbeitet“ mit **1 Nötigung im besonders schweren Fall und 131 Rechtsbeugungen** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-LG_23040\], \[IG_K-LG_23041\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-LG_23040], [IG_K-LG_23041]))

Die beiden Verfahren (Az. *S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20*) wurden von der Richterin Wagner-Kürn „bearbeitet“ mit **118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu: Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ \[IG_K-SG_23342\], \[IG_K-SG_23343\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/ [IG_K-SG_23342], [IG_K-SG_23343]))

Straftat: (20x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (20x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn16 Die **Klägerin zu 2.** bezog
1590/20 ab dem 01.01.2015 eine monatliche Altersrente in Höhe von [REDACTED] € brutto,
1590/20 ab 01.07.2016 in Höhe von [REDACTED] € brutto;
668/22 ab dem 01.01.2016 eine monatliche Altersrente in Höhe von [REDACTED] € brutto,
668/22 ab 01.07.2016 in Höhe von [REDACTED] € brutto;
669/22 ab dem 01.01.2017 eine monatliche Altersrente in Höhe von [REDACTED] € brutto,
669/22 ab 01.07.2017 in Höhe von [REDACTED] € brutto;
670/22 ab dem 01.01.2018 eine monatliche Altersrente in Höhe von [REDACTED] € brutto,
670/22 ab 01.07.2018 in Höhe von [REDACTED] € brutto;
671/22 ab dem 01.01.2019 eine monatliche Altersrente in Höhe von [REDACTED] € brutto,
671/22 ab 01.07.2019 in Höhe von [REDACTED] € brutto;
darüber hinaus Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
1590/20 in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2015.
668/22 in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2016.
669/22 in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2017.
670/22 in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2018.
671/22 in Höhe von [REDACTED] € für das Jahr 2019.

(„Klägerin zu 2.“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (5x) Bruch von **§ 54 SGG**

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn17/20 1590/20

Die Beklagte lehnte eine Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 mit **Bescheid** vom 02.07.2020 ab, da dieser Anspruch **bereits verjährt** sei. Ansprüche auf Sozialleistungen verjährten gemäß § 45 SGB I in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Nachdem der Antrag auf Zuzahlungsbefreiung für das Jahr 2015 erst am 29.06.2020 bei der Beklagten eingegangen sei, sei dieser Anspruch **bereits verjährt**.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebesecheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebesecheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“;

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn17/22 668/22 – 671/22

Die Beklagte gewährte mit **Bescheid** vom 02.07.2020 einen Erstattungsbetrag
668/22 für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €,
669/22 für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €,
670/22 für das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €,
671/22 für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €,
bei Berücksichtigung von Zuzahlungen der **Kläger zu 1. und 2.**

668/22 für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €.
669/22 für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €.
670/22 für das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €.
671/22 für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt [REDACTED] €.

Die *konkrete Berechnung des Erstattungsbetrags geht daraus nicht hervor.*

Anmerkung: „Die *Beklagte gewährte*“ überhaupt nichts, auch keine Erstattungsbeträge, sondern die Beklagte hat nach Gesetzeslage Erstattungsbeträge zu zahlen.

(„*Klägerin zu 2.*“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 54 SGG

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Bescheid*“, „*konkrete Berechnung des Erstattungsbetrags geht daraus nicht hervor*“.

Eine Nichtoffenlegung der Berechnung in den sogenannten Bescheiden ist weder eine „*konkrete Berechnung*“ noch eine „*unkonkrete Berechnung*“, sondern eine Frechheit der Beklagten.

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn18/20 1590/20

Die *Kläger zu 1. und 2.* erhoben gegen diesen *Bescheid* am 13.07.2020 (Eingang) Widerspruch. Der erste Antrag zur Erstattung von Zuzahlungen für die Jahre 2015-2018 sei bereits am 14.12.2018 gestellt worden, das Schreiben mit Anlagen sei bei der Beklagten am 18.12.2018 eingegangen. Der Antrag für die Erstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 sei somit nicht verjährt. Daran ändere auch die Verzögerung in der Beschaffung und Zusammenstellung aller notwendigen Daten nichts.

(„*Klägerin zu 2.*“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (1x) Bruch von § 54 SGG

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Bescheid*“,

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn18/22 668/22 – 671/22

Die *Kläger zu 1. und 2.* erhoben gegen diesen *Bescheid* am 13.07.2020 (Eingang) Widerspruch und verwiesen darauf, dass die *Beklagte keinerlei Informationen* zur Verfügung gestellt habe, auf welcher Berechnungsbasis sie zu dem Ergebnis gelangt sei.

(„*Klägerin zu 2.*“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 54 SGG

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Bescheid*“, „*keinerlei Informationen*“

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

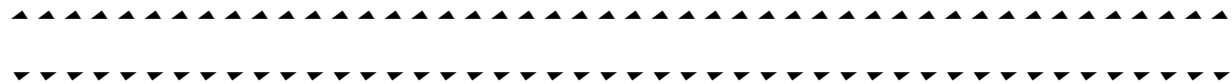
Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn19/20 1590/20

Die *Beklagte* teilte den *Klägern* mit Schreiben vom 28.07.2020 erneut mit, dass Ansprüche auf Sozialleistungen in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, verjähren. Auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung zulassen.

Verfahrensfehler (1x) Bruch von § 54 SGG
Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
 Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebeseiden“, „(Voll-)Abhilfebeseiden“ (Rn07/22);
 hier „Bescheid“, „keinerlei Informationen“
Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422
bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn23/22 668/22 – 671/22
 (-)



Rn24/22 Die Beklagte erließ am 29.10.2020 einen **Teilabhilfebeseid**, mit dem
 668/22 für das Jahr 2016
 669/22 für das Jahr 2017
 670/22 für das Jahr 2018
 671/22 für das Jahr 2018
 ein weiterer Zuzahlungsbetrag in Höhe von 36 € erstattet wurde.
 Die monatliche Zahlung nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Höhe von
 300 € sei **nicht den Einnahmen zum Lebensunterhalt** zuzurechnen.

Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebeseiden“, „(Voll-)Abhilfebeseiden“ (Rn07/22);
 hier „**Teilabhilfebeseid**“. Dieser letzte Satz („Rehabilitierungsgesetz“) ist das Eingeständnis der
 Beklagten, dass sie einen Fehler bei der Berechnung begangen hat, der dazu führte, dass für die Jahre
 2016 bis 2019 jeweils ein **Nachzahlungsbetrag von 36 Euro** fällig war (was die Richterin „**nunmehr**“
 „**Teilabhilfe**“ nennen möchte). Der Rest der Rn24/22 bis Rn27/22, Rn28, Rn29 ist geistiges Hohldrehen der
 Richterin.

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422
bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn25/22 Die Beklagte berechnete **nunmehr** die Belastungsgrenze wie folgt:
 - Einkommen Ehemann:

668/22	Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2016: 6 x	€ =	€
668/22	Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2016: 6 x	€ =	€
669/22	Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2017: 6 x	€ =	€
669/22	Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2017: 6 x	€ =	€
670/22	Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2018: 6 x	€ =	€
670/22	Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2018: 6 x	€ =	€
671/22	Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2018: 6 x	€ =	€
671/22	Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2018: 6 x	€ =	€

Rn26/22 **Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung:**
 01.11.2015 bis 31.10.2025: 12 x 519,38 €: 6.232,56€
 01.02.2015 bis 31.01.2025: 12 x 328,37 €: 3.940,44 €

Anmerkung: Hätte die Richterin Wagner-Kürn sich auf die Klage des Klägers mit ihrem vom Kläger
 festgelegten und hier sichtbaren **Streitgegenstand** konzentriert, dann hätte sie sich die Auflistungen von
 Datumsangaben und Geldbeträgen z.B. in Rn11, Rn16, Rn17/22, Rn25/22, Rn27/22 schenken können und vor
 allem hätte sie nicht die Gerichtssekretärin sinnlos damit quälen müssen zu versuchen diese alle korrekt
 abzuschreiben (siehe Rn08)

Die gesetzwidrigen Behauptungen in Rn26/20 bzw. Rn26/22 sind der Grund der Klage. Dies bedeutet
 vorsätzlichen **Bruch von § 229 SGB V** und Verfassungsbruch im Rahmen des **seit 2004 laufenden**
staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen
Strukturen. Um diesen auch am Kläger zu vollziehen veranstaltet die Richterin Wagner-Kürn diese ganze
 hier vorliegende kriminelle Orgie.

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422
bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Verfassungsbruch: (4x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

- Einkommen Ehefrau*Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung*

- 668/22 2016: 4800 € jährlich
 668/22 Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2016: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 668/22 Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2016: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 669/22 2017: 4800 € jährlich
 669/22 Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2017: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 669/22 Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2017: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 670/22 2018: 4707 € jährlich
 670/22 Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2018: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 670/22 Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2018: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 671/22 2019: 800 € jährlich
 671/22 Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2019: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €
 671/22 Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2019: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €

Insgesamt ergab sich ein Jahresbruttoeinkommen des Ehepaars in Höhe von

- 668/22 [REDACTED] €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von [REDACTED] € für 2016
 668/22 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von [REDACTED] €.
 669/22 [REDACTED] €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von [REDACTED] € für 2017
 669/22 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von [REDACTED] €.
 670/22 [REDACTED] €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von [REDACTED] € für 2018
 670/22 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von [REDACTED] €.
 671/22 [REDACTED] €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von [REDACTED] € für 2019
 671/22 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von [REDACTED] €.

Die Belastungsgrenze beträgt ein Prozent der jährlichen. Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für chronisch Kranke. Als Belastungsgrenze wurde 1% aus

- 668/22 [REDACTED] €, nämlich [REDACTED] € für das Jahr 2016 ermittelt.
 669/22 [REDACTED] €, nämlich [REDACTED] € für das Jahr 2017 ermittelt.
 670/22 [REDACTED] €, nämlich [REDACTED] € für das Jahr 2018 ermittelt.
 671/22 [REDACTED] €, nämlich [REDACTED] € für das Jahr 2019 ermittelt.

Für

- 668/22 das Jahr 2016 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:
 668/22 - Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns: [REDACTED] Apotheke 2016: [REDACTED] €
 668/22 - Gesetzliche Zuzahlungen der Ehefrau:
 668/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 668/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 668/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 668/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 668/22 [REDACTED] September 2016: [REDACTED] €
 668/22 Fahrtkosten [REDACTED] €
 668/22 [REDACTED] Apotheke 2016: [REDACTED] €
 668/22 [REDACTED] Apotheke 2016: [REDACTED] €
 668/22 [REDACTED] Apotheke [REDACTED] €
 668/22 Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen [REDACTED] € abzüglich der
 668/22 persönlichen Belastungsgrenze von [REDACTED] € errechnete sich ein erstattungsfähiger
 668/22 Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

- 669/22 das Jahr 2017 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:

- 669/22 - Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns: [REDACTED] Apotheke 2017: [REDACTED] €
 669/22 - Gesetzliche Zuzahlungen der Ehefrau:
 669/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 669/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 669/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 669/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 669/22 Physiotherapie [REDACTED] €
 669/22 [REDACTED] Apotheke 2017: [REDACTED] €

669/22 [redacted] Apotheke [redacted] €
669/22 Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen [redacted] € abzüglich der
669/22 persönlichen Belastungsgrenze von [redacted] € errechnete sich ein erstattungsfähiger
669/22 Betrag in Höhe von [redacted] €.

670/22 das Jahr 2018 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:

670/22 - Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns:

670/22 [redacted] Apotheke 2018: [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 - Gesetzliche Zuzahlungen der Ehefrau:

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 Physiotherapie [redacted] €

670/22 [redacted] Apotheke [redacted] €

670/22 Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen [redacted] € abzüglich der

670/22 persönlichen Belastungsgrenze von [redacted] € errechnete sich ein erstattungsfähiger

670/22 Betrag in Höhe von [redacted] €.

671/22 das Jahr 2019 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:

671/22 - Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns:

671/22 [redacted] Apotheke 2018: [redacted] €

671/22 - Gesetzliche Zuzahlungen der Ehefrau:

671/22 Physiotherapie [redacted] €

671/22 Physiotherapie [redacted] €

671/22 Physiotherapie [redacted] €

671/22 Physiotherapie [redacted] €

671/22 Physiotherapie [redacted] €

671/22 [redacted] Apotheke [redacted] €

671/22 Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen [redacted] € abzüglich der

671/22 persönlichen Belastungsgrenze von [redacted] € errechnete sich ein erstattungsfähiger

671/22 Betrag in Höhe von [redacted] €.

Rn28/22 Es ergab sich ein [Nachzahlungsbetrag in Höhe von 36€](#).
Siehe Rn24/22

Rn29/22 Die Beklagte wies darauf hin, dass Aufzahlungen zu Arzneimitteln, Barverkäufe sowie Privatrezepte bei der Berechnung von gesetzlichen Zuzahlungen nicht berücksichtigt werden können.

Rn24/20 1590/20

Mit [Bescheid](#) vom 04.12.2020 teilte die Beklagte dem Kläger zu 1. mit, dass für das Jahr 2015 ein Zuzahlungsbetrag in Höhe von [redacted] € erstattet werde.

Die Beklagte wies darauf hin, dass bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen die gesetzlichen Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten und seines Ehegatten herangezogen werden. Demzufolge erfolge die Berechnung der Belastungsgrenze des Familieneinkommens nach den Jahresbruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen. Von diesen Gesamtbruttoeinnahmen werde für Ehegatten ein Familienabschlag abgezogen.

Siehe Grundsätzliches zu „[Bescheiden](#)“, „[Teilabhilfebescheiden](#)“, „[\(Voll-\)Abhilfebescheiden](#)“ (Rn07/22); hier „[Bescheid](#)“,

<u>Verfahrensfehler:</u>	(1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
<u>Straftat:</u>	(1x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn25/20 1590/20

Die Beklagte berechnete die Belastungsgrenze wie folgt:

- Einkommen Ehemann:

Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2015: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €

Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2015: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €

Rn26/20 **Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung:**
 01.11.2015 bis 31.10.2025: 2 X 519,38 €: 1.038,76€
 01.02.2015 bis 31.01.2025: 11 X 328,37 €: 3.612,07 €

Anmerkung: Hätte die Richterin Wagner-Kürn sich auf die Klage des Klägers mit ihrem vom Kläger festgelegten und hier sichtbaren **Streitgegenstand** konzentriert, dann hätte sie sich die Auflistungen von Datumsangaben und Geldbeträgen z.B. in Rn11, Rn16, Rn17/22, Rn25/20, Rn27/20 schenken können und vor allem hätte sie nicht die Gerichtssekretärin sinnlos damit quälen müssen zu versuchen diese alle korrekt abzuschreiben (siehe Rn08)

Die gesetzwidrigen Behauptungen in Rn26/20 bzw. Rn26/22 sind der Grund der Klage. Dies bedeutet vorsätzlichen Bruch von § 229 SGB V und Verfassungsbruch im Rahmen des **seit 2004 laufenden staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen**. Um diesen auch am Kläger zu vollziehen veranstaltet die Richterin Wagner-Kürn diese ganze hier vorliegende kriminelle Orgie.

<u>Verfahrensfehler:</u>	(1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
<u>Straftat:</u>	(1x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)
<u>Verfassungsbruch:</u>	(1x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn27/20 1590/20

- Einkommen Ehefrau

Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

2015: 4800 € jährlich

Bruttoaltersrente vom 01.01. bis 30.06.2016: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €

Bruttoaltersrente vom 01.07. bis 31.12.2016: 6 x [REDACTED] € = [REDACTED] €

Insgesamt ergab sich ein Jahresbruttoeinkommen des Ehepaars in Höhe von [REDACTED] €. Abzüglich eines Ehegattenabschlags in Höhe von [REDACTED] € für 2015 errechnete sich ein Einkommen in Höhe von [REDACTED] €. Die Belastungsgrenze betrage 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für chronisch Kranke. Als Belastungsgrenze wurde 1% aus [REDACTED] €, nämlich [REDACTED] € für das Jahr 2015 ermittelt.

Für das Jahr 2015 berücksichtigte die Beklagte folgende gesetzliche Zuzahlungen:

-Gesetzliche Zuzahlungen des Ehemanns:

[REDACTED] Apotheke: 2015: [REDACTED] €

-Gesetzliche Zuzahlung der Ehefrau:

Physiotherapie [REDACTED] €

Physiotherapie [REDACTED] €

Physiotherapie [REDACTED] €

Physiotherapie [REDACTED] €

[REDACTED] Apotheke: [REDACTED] €

[REDACTED] Apotheke: 2015 [REDACTED] €

[REDACTED] Apotheke: [REDACTED] €

Insgesamt ergaben sich an Zuzahlungen [REDACTED] €, abzüglich der persönlichen Belastungsgrenze in Höhe von [REDACTED] € errechnete sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Rn28/20 (-)

Rn29/20 (-)

Rn30/20 1590/20

Der Kläger erhob am 16.11.2020 Klage zum Sozialgericht München gegen die 5 **Bescheide** für die Jahre 2015-2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 Abs. 1 SGB V, insbesondere gegen **die Bescheide** vom 02.07.2020 und die **Teilabhilfebescheide** für die Jahre 2016 bis 2019 vom 29.10.2020.

Ein Verwaltungsakt in Gestalt eines Widerspruchsbescheids, der einen existierenden Verwaltungsakt abändert oder bestätigt, habe im Vorverfahren bisher nicht stattgefunden. Der Kläger zu-1. verweist auf **§ 88 SGG**, wonach über einen Widerspruch binnen einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden sei.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheide**“, „**Teilabhilfebescheiden**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn30/22 668/22-671/22

Der Kläger **zu 1.** erhob am 16.11.2020 Klage zum Sozialgericht München gegen die fünf **Bescheide** für die Jahre 2015-2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 Abs. 1 SGB V, insbesondere gegen

668/22 **die Bescheide**
669/22-671/22 **den Bescheid**

vom 02.07.2020 und die **Teilabhilfebescheide** für die Jahre 2016 bis 2019 vom 29.10.2020.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheide**“, „**Teilabhilfebescheiden**“

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn31

Die Beklagte beantragt zunächst, die Klage als unzulässig abzuweisen, da das **Vorverfahren gemäß § 78 SGG noch nicht abgeschlossen worden sei.**

Die Klage wurde am 13.11.2020 erhoben. Der Beklagten wird Gelegenheit gegeben den Antrag vom 14.12.2018 mit sehr konkreter Ausarbeitung vom 26.06.2020 auf Kostenerstattung für 2015 nun endlich zu bearbeiten. Am 15.03.2021 sendet der Kläger die Anträge und die **ausführliche Begründung der Klage** an das Sozialgericht, ABER die Beklagte beantragt schon am 07.12.2020 „die Klage als unzulässig abzuweisen“; was ja verständlich ist, denn die Beklagte hat die Unterlagen nach Widerspruch durch die Antragsteller/Widerspruchsführer einfach zwecks Aussitzen in der Verwaltung liegen lassen und **sich erst nach Klageerhebung bequemt diese Anfang Dezember 2020 an die Widerspruchsstelle weiterzuleiten** (siehe Rn33) – es ist einfach „ungehörig“ eine rechtverweigernde AOK zu zwingen ihre Arbeit zu machen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-KK_23100], [IG_K-SG_23500], [IG_K-SG_23502], [IG_K-SG_23508])

Anders formuliert: Da nach **§ 88 SGG** die Klageerhebung sehr wohl möglich ist, wenn die Widerspruchsgegnerin im Vorverfahren meint den Widerspruch mit Rechtsverweigerung aussitzen zu können, dann ist mit der Klageerhebung das Vorverfahren auch für diese zwangsweise beendet (siehe Rn49/20).

Rn32/20 1590/20

Bezüglich der Befreiung von Zuzahlungen nach § 62 SGB V für das Jahr 2015 habe die Beklagte im Widerspruchsverfahren mit Schreiben vom 27.11.2020 den **Bescheid** vom

durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [...]

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von § 54 SGG i.V.m. § 88 SGG

Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn36 1590/20 Der Kläger erklärt, dass ein Widerspruchsbescheid zum Widerspruch gegen den Bescheid für die Erstattung der Zuzahlung des Jahres 2015 nicht vorhanden sei.
668/22 – 671/22 (-)

Rn37 Der Kläger
1590/20 (-)
668/22 (-)
669/22 – 671/22 zu I.

wiederholt seine bereits zur Verbeitragung von Direktversicherungen mehrfach vorgetragene Argumentation, dass die Kapitallebensversicherungen des Klägers drei an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherungen seien, die nicht nach § 229 SGB V zu verbeitragen und damit auch nicht auf 10 Jahre als Versorgungsbezüge und damit nicht als Einkommen des Klägers zu I. zu berücksichtigen seien.

Die Auszahlungen der angesparten Beträge durch die Allianz Lebensversicherungs-AG in 2015 seien keine Einnahmen (Bruttoeinnahmen) und haben den Geldvermögensbestand in 2015 nicht vergrößert, denn das Geld sei längst Eigentum des Klägers zu I. gewesen. Der Transfer des Geldes von seinem Konto beim Versicherer auf sein Konto bei der Bank sei eine Auszahlung bzw. Einzahlung und das sei etwas grundlegend anderes als eine Ausgabe bzw. Einnahmen, welche mit einer Eigentumsübertragung verbunden wäre.

Der Kläger hat nicht mehrfach eine Argumentation vorgetragen (Lüge), sondern der Kläger hat immer wieder die Gesetze zitiert. Dabei stieß er immer wieder auf „taube Ohren“, so auch in diesem Verfahren, denn die unwiderrufliche mit Vorsatz verfolgte Absicht der Richterin Wagner-Kürn war es, sich nicht an die Gesetze zu halten, Rechtsbeugung, also Verbrechen, zu begehen und die Verfassungsvorgabe „Rechtsprechung nach Gesetz und Recht“ zu missachten.

Die Richterin Wagner-Kürn ist nicht in der Lage bzw. will nicht in der Lage sein die Begriffspaare des Rechnungswesens „Auszahlung/Einzahlung“ und „Ausgabe/Einnahme“ auseinander zu halten (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23508], Kap. 2.6); in anderen Worten: sie beherrscht die deutsche Sprache nicht und sie entscheidet als Richterin am Sozialgericht ständig Rechtssachen zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern, hat aber nicht einmal rudimentäre Vorstellungen davon, worum es überhaupt gehen könnte (siehe auch Rn34).

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn38 Der Kläger
1590/20 (-)
668/22 – 671/22 zu I.

beantragt, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet und besteht auf seinem Recht nach § 128 ZPO (Grundsatz der Mündlichkeit).

siehe Rn02

Die Klagebegründung vom 15.03.2021 enthält in Kap. 3.7 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23508]).

Anmerkung: Das Wort „beantragt“ im Gesetzestext stammt zweifelsfrei von Juristen. Diese können sich nicht vorstellen, dass sie etwas zu tun haben, ohne gefragt zu werden. Ein „Antrag“ des Klägers, der nicht abgelehnt werden kann, ist kein „Antrag“, sondern eine Forderung des Klägers.

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von SGG § 105 Abs. 3 und § 128 ZPO

Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn39 Der Kläger
1590/20 (-)

668/22 – 671/22 zu I.

beantragt in seinem Schriftsatz vom 15.03.2021, die **Bescheide** der Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 und die **Bescheide mit Teilabhilfe** für 2016-2019 vom 29.10.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, **aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.**

Der Kläger hat immer wieder die Beweise dafür geliefert, dass **der Betrug, die Nötigung und die Erpressung der Beklagten keinerlei gesetzliche Grundlage** hat so auch mit der am 15.03.2021 übersandten **39 Seiten umfassenden Klagebegründung** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-SG_23508]), die hier von der Richterin als „irgendein Schriftsatz“ abgetan wird. Mit dieser und all den weiteren Schriftsätzen ist bewiesen, dass **die Richterin Wagner-Kürn aus VORSATZ das Recht beugte und dass sie VORSÄTZLICH VERBRECHEN begangen hat.**

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheide**“, „**Teilabhilfebescheide**“

Verfahrensfehler: (5x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn40 Die Beklagte stellt keinen weiteren Antrag.

Rn41/20 1590/20

Sie **hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest** und verweist darauf, dass **das anhängige Klageverfahren die Kostenerstattung für die Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2016 bis 2019 betreffe** der **Bescheid** vom 02.07.2020, der ursprünglich die Ablehnung der Erstattung für Zuzahlung für das Kalenderjahr 2015 wegen Verjährung regelte, sei am 27.11.2020 zurückgenommen worden. Mit **Bescheid** vom 04.12.2020 erfolgte die Berechnung für das Jahr 2015. Ein Widerspruch gegen diesen **Bescheid** liege der Beklagten nicht vor.

Anmerkung: Zu mehr Stellungnahme als „**hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest**“ gegen die bewiesenen Vorwürfe des **Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**, der **Nötigung (§ 240 StGB)** und der **Erpressung (§ 253 StGB)** hat es die Beklagte noch nie geschafft. Ihre „Rechts“auffassung ist eine Unrechtsauffassung. Sie war seit 2004 kriminell, sie ist kriminell und sie wird kriminell bleiben. Die Verantwortlichen der Beklagten meinen als Teil des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen können sie sich das ungestraft erlauben. Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheide**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn41/22 668/22 – 671/22

Sie **hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest.**

Anmerkung: Zu mehr Stellungnahme als „**hält an ihrer bisher geäußerten Rechtsauffassung fest**“ gegen die bewiesenen Vorwürfe des **Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)**, der **Nötigung (§ 240 StGB)** und der **Erpressung (§ 253 StGB)** hat es die Beklagte noch nie geschafft. Ihre „Rechts“auffassung ist eine Unrechtsauffassung. Sie war seit 2004 kriminell, sie ist kriminell und sie wird kriminell bleiben. Die Verantwortlichen der Beklagten meinen als Teil des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen können sie sich das ungestraft erlauben.

Hier beginnt die Beschreibung der Richterin Wagner-Kürn, aus welcher geschlussfolgert werden muss, dass sie sich völlig losgelöst von den Gesetzen ihr eigenes Recht schaffen möchte. Dies kann durch die zwischen der Richterin Wagner-Kürn und der Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern der Direktion München ausgetauschten Schriftsätze ergänzt werden. Zur Unterstützung der

Übersichtlichkeit wird dieser „Anfall einer Rechtserfindung“ in Kap. III mit Verweis auf die entsprechenden Randnummern (RnXX) bzw. die IG-Referenzen der Schriftstücke beschrieben.

Rn42 Mit gerichtlichen Schreiben vom 07.03.2022 wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Belastungsgrenze bei § 62 SGB V nur die tatsächlich erzielten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Kalenderjahrs zu berücksichtigen seien, für das die Belastungsgrenze zu berechnen sei. Fiktives Einkommen sei nicht zu berücksichtigen. Es stelle sich daher die Frage, ob das wohl fiktive Einkommen (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V:

1590/20, 668/22 1/120
669/22-671/22 100 Zwanzigstel
der Kapitalleistungen, die im Jahr 2015 ausbezahlt wurden) tatsächlich in den Folgejahren als Einkommen im Sinne des

1590/20 § 62 SGB V
668/22-671/22 § 63 SGB V
zu berücksichtigen sei oder nur im Jahr 2015 als eingeebneten angerechnet werden könne.

Anmerkung: was ist ein „eingeebnetes Jahr“ anderes als ein dummer Spruch?

Die Richterin Wagner-Kürn verschweigt hier, woraus sie in ihrem gerichtlichen Schreiben vom 07.03.2022 (e.b.d Referenznr. [IG_K-SG_23522]) diese „Weisheit“ abgeleitet haben will: es ist die sogenannte „höchstrichterliche“ Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 19.09.2007 (B 1 KR 1/07 R) und ihre „Weisheit“ ist somit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch (siehe auch Kap.III.3). Die rechtsbeugende Schöpfung eines „fiktiven Einkommens“ kommt im § 62 SGB V nicht vor. Die ausgezahlten Sparerlöse des Klägers sind darüber hinaus weder „reales Einkommen“ im Jahr 2015, noch „fiktives Einkommen in den Nachfolgejahren, sondern überhaupt kein Einkommen. Es kann also bei Beachtung der Gesetze weder mit Bezugnahme aus § 229 SGB V durch die AOK Bayern verbeitragt werden, noch kann es in der Berechnung von Kostenerstattungen durch die AOK Bayern nach § 62 SGB V Berücksichtigung finden. Die Richterin Wagner-Kürn ist nicht in der Lage bzw. will nicht in der Lage sein die Begriffspaare des Rechnungswesens „Auszahlung/Einzahlung“ und „Ausgabe/Einnahme“ auseinander zu halten (e.b.d. Referenznr. [IG_K-SG_23508], Kap. 2.6); in anderen Worten: sie beherrscht die deutsche Sprache nicht und sie entscheidet als Richterin am Sozialgericht ständig Rechtsachen zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern, hat aber nicht einmal rudimentäre Vorstellungen davon, worum es überhaupt gehen könnte.

Straftat: (5x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Verfassungsbruch: (5x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn43 Die Beklagte teilte mit Schriftsatz vom 14.03.2022 mit, dass sie im Hinblick auf den richterlichen Hinweis vom 07.03.2022 von ihrer bisher irrigen Rechtsauffassung abweiche, mit der Folge, dass die Zahlungen der Kapitalleistungen nur noch dem Jahr 2015 zugeordnet würden, in dem sie ausbezahlt wurden. Die Belastungsgrenze betrage ████████ €, die geleisteten Zuzahlungen im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt ████████ € seien überschritten. Für die Kalenderjahre 2016-2019 würde sich ohne Heranziehung der Versorgungsbezüge aus einer Kapitalleistungen eine Nachzahlung in Höhe von 101,73 € jährlich ergeben insgesamt ergebe sich eine Überzahlung an den Kläger in Höhe von 110,46 €.

Anmerkung: Es ist schon bedenklich, wenn man eine so begrenzte Auffassungsgabe hat, dass man die in deutscher Sprache geschriebenen Gesetzestexte nicht lesen und verstehen kann und seine begrenzte Rechtsauffassung selbst plötzlich als irrig bezeichnen muss, nur weil jemand (hier die Richterin Wagner-Kürn) hustet. Die „bisher irrige Rechtsauffassung“ der Beklagten ist: sie hat betrogen, sie betrügt und sie wird weiter betrügen (und nebenbei noch ein paar andere Straftaten verüben wie Nötigung, Erpressung und Beihilfe zum Diebstahl; insofern ist ihre „Rechts“auffassung nicht „irrig“, sondern gesetzeswidrig und die Behauptung, dass diese „im Hinblick auf den richterlichen Hinweis vom 07.03.2022“ „abweiche“ ist eine Lüge, denn im Gegenteil betont sie ja auch weiterhin Gesetzesbruch betreiben zu wollen, mit welchen von der Sozialgerichtsbarkeit gelieferten Lügen ist ihr völlig egal (siehe auch Kap.III.3).

Die Richterin Wagner-Kürn weiß, dass die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner keine auf die Vorstände der AOK Bayern zurück zu führende Vollmacht zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern hat. Ihre Feststellung „die Beklagte teilt mir“ ist Beihilfe zur Amtsanmaßung der Sekretärin Eva Kirner und zu Betrug, Nötigung und Erpressung der AOK Bayern.

Straftat: Beihilfe zu und Begünstigung von
Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB),

Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

Rn44 Das Gericht weist mit Schreiben vom 15.03.2022 darauf hin, dass eine Verrechnung der geleisteten Erstattung für 2015 mit der Nachzahlung für die Jahre 2016-2019 nicht möglich sei, da der Bescheid vom 04.12.2020 offenbar bestandskräftig geworden sei. Im Übrigen würde es sich um eine unzulässige Verböserung („reformatio in peius“) handeln.

Das ist zweifelsfrei ein durch den Drang zum Betrug der Sekretärin Eva Kirner erzeugter „richterlicher Hinweis“, denn ohne diese **dummdreiste Lüge** wäre das windige Kartenhaus der rechtsbeugenden Lügen der Richterin Wagner-Kürn zusammengebrochen, bevor es als sogenannte Gerichtsbescheide den Kläger erreicht hätte (e.b.d. Referenznr. JIG_K-SG_23524]; siehe auch Kap.III.3). Die „Offenbarung“ der „Bestandskräftigkeit“ ergibt sich nicht durch irgendein Gesetz, sondern aus der Tatsache, dass der Richterin Wagner-Kürn keine bessere als ihre „zündende Idee“ zur rechtswidrigen Abfertigung des Verfahrens kam. Wenn diese „Prinzipien“ „bestandskräftig geworden“ und „unzulässige Verböserung (reformatio in peius)“ der Richterin Wagner-Kürn tatsächlich „salonfähig“ würden, wäre in Zukunft aber auch jede Klage vor Gericht obsolet, denn mit diesen „Prinzipien“ wäre gefordert grundsätzlich immer alles beim Alten zu lassen, also eine **generelle Rechtsprechungsverweigerung** zu etablieren.

Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebeseiden“, „(Voll-)Abhilfebeseiden“ (Rn07/22); hier „Bescheide“, „Teilabhilfebeseiden“

Eine Pseudo-Begründung der „Bestandskräftigkeit“ wird in Rn60/20 per Unterstellung nachgeschoben
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn45 Mit Beschluss vom 09.07.2022 wurden aus dem Verfahren S 17 KR 1590/20 vier weitere Verfahren betreffend die Kalenderjahre 2016 (S 17 KR 668/22), 2017 (S 17 KR 669/22), 2018 (S 17 KR 670/22) und 2019 (S 17 KR 671/22) abgetrennt.

Der Kläger kann zwar nicht die Richterin Wagner-Kürn daran hindern inflationär Aktenzeichen zu erfinden; er kann sie aber daran hindern 4 weitere Klagen zu erfinden und den 5 Klagen einen anderen Klageinhalt unterzuschieben. Sie tut dies mit der rechtsbeugenden Absicht die Klage bzgl. der Kostenerstattung 2015 anders zu behandeln als jene für die Kostenerstattungen 2016 bis 2019 (siehe Rn08)

Verfahrensfehler (4x) Bruch von **§ 54 SGG i.V.m. Bruch von § 99 SGG**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn46 Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren

1590/20 S 17 KR 668/22 bis 671/22

668/22 S 17 KR 1590/20, S 17 KR 669/22 bis 671/22

669/22 S 17 KR 1590/20, S 17 KR 668/22, S 17 KR 670/22, S 17 KR 671/22

670/22 S 17 KR 668/22 bis 671/22

668/22 S 17 KR 1590/20, S 17 KR 668/22 bis 670/22

und auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Der Kläger kann zwar nicht die Richterin Wagner-Kürn daran hindern inflationär Aktenzeichen zu erfinden; er kann sie aber daran hindern 4 weitere Klagen zu erfinden und den 5 Klagen einen anderen Klageinhalt unterzuschieben. Sie tut dies mit der rechtsbeugenden Absicht die Klage bzgl. der Kostenerstattung 2015 anders zu behandeln als jene für die Kostenerstattungen 2016 bis 2019 (siehe Rn08)

Verfahrensfehler (4x) Bruch von **§ 54 SGG i.V.m. Bruch von § 99 SGG**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Nutzung der „Verwaltungsakten der Beklagten“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: (5x) Gesetzwidrige Nutzung von Akten - **§§ 108, 128 (2) SGG**

Entscheidungsgründe:

Rn47 Über den Rechtsstreit konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu gehört.

„Gerichtsbescheide“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn48 Die Entscheidung, ob durch **Gerichtsbescheid** entschieden wird, steht **im Ermessen des Sozialgerichts, also des berufsrichterlichen Kammervorsitzenden**. Die Entscheidung durch **Gerichtsbescheid** bedarf - anders als ein Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) - nicht der Zustimmung der Beteiligten (Burkiczak in: **Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 105 SGG; Stand: 07.12.2021, Rn. 35 und 40**).

„**Gerichtsbescheid**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Verfahrensfehler: (5x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**
Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [\[IG_K-ZG_101\]](#), [\[IG_K-ZG_111\]](#), usw. usf.).

Straftat: (5x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Verfassungsbruch: (5x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**



(Rn49/20 bis Rn64/20) 1590/20

Hier wird durch die Richterin Wagner-Kürn die Beschreibung ihrer Vorstellungen „zur Rechtsprechung nach Lust und Laune unter jeglicher Missachtung von Gesetzen“ fortgesetzt. Kern dieser kruden Ideen ist es, dass der sogenannte Bescheid vom 04.12.2020 - mit dem die Beklagte nun endlich die Kostenerstattung 2015 berechnet hat, **nachdem** die Klage erhoben worden war – alle Forderungen des Klägers nach **gesetzeskonformer** Berechnung der Kostenrückerstattung erfüllt und dadurch die Klage außer Kraft gesetzt wird. Diese „Abhilfe“ oder „Vollabhilfe“ wird in den Rn49/20 bis Rn62/20 bis zum Überdruß wiederholt, weil dies den „Kerngedanken“ des geistigen Hohldrehens der Richterin Wagner-Kürn darstellt. Wenn die Richterin diese Behauptung nicht aufgestellt und permanent wiederholt hätte, dann würde sich ihre „zündende Idee“ (siehe Kap. III.3) ihrer rechtsbeugenden d.h. die Gesetze missachtenden Lösung der Rechtssache um das absolute Nichts drehen. Dumm nur, dass nicht nur die Klageschrift des Klägers keinen Zweifel daran lässt, dass die Richterin Wagner-Kürn **dummdreist lügt**, sondern dass auch die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner der Widerspruchsstelle der Direktion München der AOK Bayern („die Beklagte“) am 30.03.2022 mitteilt „dass mit dem Bescheid vom 04.12.2020 dem Widerspruch des Klägers nicht vollständig abgeholfen wurde [...]“ ([e.b.d.](#) Referenznr, [\[IG_K-SG_23525\]](#)). Irgendwie lügen die Gesetzesbrecher – die Richterin Wagner-Kürn und die Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern der Direktion München - im geistigen Chaos aneinander vorbei.

Rn49/20 Die Klage vom 16.11.2020 gegen den **Bescheid** vom 04.12.2020 über die Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015 ist unzulässig, da dieser **Bescheid** nach **§ 77 SGG bestandskräftig** geworden ist. Ein Widerspruchsverfahren nach § 78 SGG gegen diesen **Bescheid** wurde nicht durchgeführt.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

§ 77 SGG: „Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anders bestimmt ist.“

Der Rechtsbehelf gegen einen gesetzwidrigen Bescheid ist der Widerspruch. Der Rechtsbehelf gegen einen Bescheid, gegen welchen Widerspruch eingelegt wurde, dessen Widerspruchsbearbeitung aber von der Widerspruchsgegnerin verweigert wird, ist nach § 88 SGG die Klage (siehe Rn31).

§ 88 SGG

(1) Ist ein Antrag auf **Vornahme eines Verwaltungsakts** ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, **so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten**

seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, [...]

(2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

Ein Bescheid, der mit einer Klage vor dem Sozialgericht angegriffen wird kann nicht gleichzeitig „bestandkräftig“ geworden sein. Diese **dummdreiste Lüge** (siehe Rn44) wird also wiederholt und ist nun kein „Tatbestand“ mehr, sondern dient als „Entscheidungsgrund“.

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn50/20 Die **Klage** hatte sich zunächst gegen den **Bescheid** vom 02.07.2020 gerichtet, mit dem die Beklagte den Antrag auf **Erstattung der Zuzahlung für das Jahr 2015** abgelehnt hatte, weil sie von Verjährung ausging.

Das ist die nächste **dummdreiste Lüge**.

Dazu entscheidende Passage der Klageschrift: siehe Rn08 eingerahmter Kasten

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn51/20 Diesen **Bescheid** hat die Beklagte nach Widerspruch des Klägers zu 1. mit ihrem **Bescheid** vom 27.11.2020 zurückgenommen und am 04.12.2020 **eine neue Entscheidung** getroffen, mit der eine Erstattung der Zuzahlung für 2015 in Höhe von 517,38 € gewährt wurde.

Anmerkung: Wenn die Verwaltung der Beklagten einen derartigen Augiasstall ihr eigen nennt, dass Anträge bei ihr spurlos verschwinden, dann ist eine damit begründete Verweigerung der Bearbeitung von Anträgen keine Entscheidung, sondern das Ergebnis von Schlamperei. Wenn dann die Beklagte sich nach der zur Verfügung Stellung der verschlammten Unterlagen durch den Kläger endlich bequemt, den Antrag zu bearbeiten, dann ist das keine „neue Entscheidung“, sondern die überfällige Erledigung ihrer Arbeit. Wenn dann der entstandene sogenannte Bescheid die gleiche Betrügerei enthält wie bereits in der Klage spezifiziert, dann ist das absolut nichts Neues, sondern die unbeeindruckte Fortsetzung des seit 2004 praktizierten **Betruges im besonders schweren Fall**.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn52/20 Auch wenn die Beklagte den **Bescheid** vom 04.12.2020 **nicht als Abhilfebescheid** bezeichnet hat und auch keine Kostenentscheidung nach § 63 SGB X getroffen hat, ist dieser **Bescheid als (Voll-) Abhilfebescheid** auszulegen.

Das ist die nächste **dummdreiste Lüge** (siehe Rn51/20)

Dazu entscheidende Passage der Klageschrift: siehe Rn08 eingerahmter Kasten

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn53/20 **Die Abhilfe erfolgt in Form eines Verwaltungsaktes.** Die Ausgangsbehörde kann den angefochtenen **Bescheid** aufheben oder abändern oder den abgelehnten Verwaltungsakt erlassen. **Eine Abhilfe liegt aber nur vor, wenn dem Begehren des Widerspruchsführers in vollem Umfang stattgegeben wird.** In diesem Fall ist das Widerspruchsverfahren mit dem Erlass des **Abhilfebescheids** erledigt, eine Zuleitung an die Widerspruchsstelle erfolgt nicht.

Anmerkung: Die gesetzeskonforme Klage wurde am 13.11.2020 erhoben (**e.b.d.** Referenznr. **[IG_K-SG_23500]**). Die Abhilfe kann dann lediglich durch eine gesetzeskonforme Gerichtsentscheidung erfolgen und nicht durch einen „nachklappernden“ sogenannten Bescheid durch die Beklagte am 04.12.2020, weil

sie nun langsam begreift, dass der Kläger nicht mehr die Absicht hatte auf das Ende ihrer Rechtsverweigerung zu warten.

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Abhilfebescheid*“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn54/20 *Bei einem Leistungsbegehren des Widerspruchsführers erschöpft sich die Abhilfe nicht in der Aufhebung des angefochtenen Ablehnungsbescheids; das Vorverfahren ist vielmehr erst dann durch Abhilfe erledigt, wenn dem streitgegenständlichen Leistungsbegehren in vollem Umfang entsprochen worden ist. § 85 SGG sieht nur zwei Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung vor, die Abhilfe und den Widerspruchsbescheid, die Teil-Abhilfe stellt keine dritte Möglichkeit dar (Claus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 85 SGG, Rn. 14, Stand: 15.06.2022).*

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Lehrbücher von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, herausgegeben wurden. ([https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmq-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**
Verfassungsbruch: (1x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn55/20 *Eine Vollabhilfe liegt auch vor, wenn die Ausgangsbehörde - wie vorliegend- auf den Widerspruch des Betroffenen den angegriffenen Bescheid (hier vom 02.07.2020) aufhebt, gleichzeitig oder später aber einen neuen Bescheid (hier vom 04.12.2020) mit gleichem oder ähnlichem Inhalt erlässt. Da eine (Voll-)Abhilfe den Widerspruch erledigt, ergeht in diesem Fall kein („deklaratorischer“) Widerspruchsbescheid. Ob eine Abhilfe vorliegt, ist im Wege der Auslegung nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln.*

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Bescheid*“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Anmerkung: Ob eine Abhilfe vorliegt ist nicht „im Wege der Auslegung nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln“, also mit den rechtsbeugenden Mitteln der Richterin, sondern auf Basis der Gesetze nach den Regeln der deutschen Sprache und der normalen menschlichen Logik.

Das ist die nächste **dummdreiste Lüge** (siehe Rn51/20, 52/20)

Dazu entscheidende Passage der Klageschrift: siehe Rn08 eingerahmter Kasten

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn56/20 *Im Bescheid vom 02.07.2020 erfolgte keine Berechnung der Erstattung der Zuzahlungen für das Jahr 2015, sondern der Anspruch wurde wegen Verjährung - zu Unrecht - abgelehnt.*

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Bescheid*“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn57/20 *Der Widerspruch des Klägers zu 1. wurde damit begründet, dass die Erstattung für das Jahr 2015 nicht verjährt sei, weil die Klägerin zu 2. bereits mit Schreiben vom 14.12.2018 einen Antrag auf Erstattung der Zuzahlung gestellt hatte.*

(„*Klägerin zu 2.*“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (1x) Bruch von § 54 SGG

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn58/20 Diesem Begehren des Widerspruchsführers ist die Beklagte in ihrem **Bescheid** vom 04.12.2020 **voll nachgekommen** und hat einen für das Kalenderjahr 2015 zu erstattenden Betrag in Höhe von 517,38 € gewährt.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Das ist die nächste **dummdreiste Lüge** (siehe Rn51/20, 52/20, Rn55/20).

Dazu entscheidende Passage der Klageschrift: siehe Rn08 eingerahmter Kasten

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn59/20 Der **Bescheid** vom 04.12.2020 ist auch nicht Gegenstand des Klageverfahrens nach § 96 SGG geworden, da es sich hierbei nicht um einen **Teilabhilfebescheid**, sondern um eine **volle Abhilfe** handelt, selbst wenn sich das Widerspruchsbegehren des Klägers zu 1. bezüglich der weiteren Kalenderjahre 2016, 2017, 2018 und 2019 darauf richtet, dass die Versorgungsbezüge aus der Direktversicherung der Allianz Lebensversicherungs-AG beim Bruttoeinkommen nicht berücksichtigt werden. **Hinsichtlich des Kalenderjahres 2015 wurde dem Begehren des Klägers auf eine Berechnung der Erstattung voll stattgegeben.**

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“, **Teilabhilfebescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Das ist die nächste **dummdreiste Lüge** (siehe Rn51/20, 52/20, Rn55/20, Rn58/20).

Das Begehren des Klägers richtete sich nicht auf irgend „**eine Berechnung der Erstattung**“, sondern es richtete sich auf eine **gesetzeskonforme** Berechnung der Erstattung (**e.b.d.** Referenznr. **[IG_K-KK_23124]**:

„Es bleibt also dabei, der Antrag für 2015 wurde ebenfalls am 14.12.2018 erstmalig gestellt, ist deshalb nicht verjährt und ist von Ihnen **gesetzeskonform** zu bearbeiten und zu bescheiden“; siehe Rn08, Rn20)

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn60/20 Die **Umstellung der Klage** mit Schriftsatz vom 15.03.2021 gegen den **Bescheid** vom 04.12.2020 **kann nicht als Widerspruch ausgelegt werden**, da dieser zweifellos nicht fristgemäß erfolgt ist.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Bescheid**“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Der plumpe Argumentationstrick: Man garniert eine Unterstellung mit offensichtlichen Lügen, damit keiner (wegen der Beschäftigung mit den offensichtlichen Lügen) die Unterstellung bemerkt. Die (nächste) **dummdreiste Lüge**: Wenn sich die Beklagte nun endlich zur Bearbeitung des Widerspruchs und zur Bearbeitung des Antrags für 2015 bequemt hat (einzig und allein, weil der Kläger die Hinhaltetaktik der Beklagten durch Klageerhebung durchbrochen hat), dann ist das Übersenden der Widerspruchsbescheide und der Berechnung für 2015 unter Anwendung des längst in der Klage monierten Betrugs an das SG keine **Umstellung der Klage**, sondern schlicht eine Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit den „nachgeschobenen“ Dokumenten der Beklagten.

Die **Unterstellung**: wenn die Beklagte die Widersprüche aus der vorgerichtlichen Auseinandersetzung „nachklappernd“ in der Phase der gerichtlichen Auseinandersetzung nun endlich bearbeitet, dies allerdings gesetzwidrig tut, dann wird damit nicht die Klage wieder aufgehoben, die vorgerichtliche Phase der Auseinandersetzung erneut begonnen und die gesetzwidrige Berechnung für 2015 wird nicht zum gesetzeskonformen Bescheid, auf welchen der Kläger einen erneuten Widerspruch einzulegen hat.

Diese Unterstellung erfolgt mit der rechtsbeugenden Absicht die „**Bestandskraft des Abhilfebescheids vom 04.12.2020**“ (nachfolgend) zu begründen.

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von **§§ 87 ff SGG**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn61/20 **Aufgrund der Bestandskraft des Abhilfebescheids vom 04.12.2020** war es dem Gericht verwehrt, eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

Siehe Grundsätzliches zu „*Bescheiden*“, „*Teilabhilfebescheiden*“, „*(Voll-)Abhilfebescheiden*“ (Rn07/22); hier „*Abhilfebescheid*“

Verfahrensfehler: (1x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Siehe Rn44

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn62/20

Hilfsweise ist anzumerken, dass im vorliegenden Fall die Beträge der im Jahr 2015 ausbezahlten Direktversicherungen der Allianz-Lebensversicherungs-AG als Bruttoeinnahmen im Sinne des § 62 SGB V vollumfänglich - also nicht nur mit 1/120 der Auszahlungssummen - zu berücksichtigen gewesen wären. Die sich dadurch errechnende Belastungsgrenze wäre so hoch, dass eine Erstattung der Zuzahlung für 2015 nicht in Betracht käme. Dies kann aber hier dahingestellt bleiben, da eine Entscheidung in der Sache nicht zu treffen war.

Anmerkung: *Hilfsweise ist anzumerken, dass* hierzu die Kommentare oberhalb von Rn42 und Rn49/20 zu lesen sind und dass, wegen der Schwere der Gesetzesmissachtung, der dieser Willkürjustiz der Richterin Wagner-Kürn zugrunde liegt, ihre Vorstellungen zur Rechtsbeugung in Kap. III detailliert beschrieben werden. *Hilfsweise ist weiterhin anzumerken*, dass an dieser Stelle die Richterin Wagner-Kürn in aller Deutlichkeit zeigt, dass sie auf die Gesetze , dass sie ein eifriger Verfechter von Willkürjustiz ist und dass sie den Rechtsstaat mit einer Rechtsprechung nach den Vorgaben des Grundgesetzes (nach Gesetz und Recht) ablehnt.

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen) i.V.m. § 229 SGB V und Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)**

Rn63/20

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Hauptsache.

Rn64/20

Die Berufung ist nicht statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 750 € nicht übersteigt, §§ 105 Abs. 2 SGG, 144 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 SGG. Gründe, die Berufung nach § 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

(siehe auch Rn63/22)

Der Verweis auf § 105 Abs. 2 SGG macht deutlich, dass die Frau Richterin Wagner-Kürn die Orientierung völlig verloren hat.

§ 105 (2) SGG

„Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.“

Erst verweigert die Richterin die Beachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung, dann zerlegt sie die Klage rechtswidrig in 5 Klagen, um die Berufung für Az. 1590/20 verweigern zu können und dann behauptet sie, der Kläger könne ja mündliche Verhandlung beantragen.

Der Verweis auf § 144 (1) macht klar, die Verweigerbarkeit der Berufung für Az. 1590/20 durch Aushebelung von § 144 (1) Satz 2 scheint doch ein wesentlicher Grund zu sein, die 4 weiteren Klagen gesetzeswidrig erfunden zu haben (siehe Rn03, Kap. III.3 und [e.b.d.](#) Referenznr. [\[IG_K-LG_23202\]](#) bis [\[IG_K-LG_23205\]](#))

§ 144 SGG

(1) Die Berufung **bedarf der Zulassung** in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. Bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, **750 Euro** oder

2. [...]

nicht übersteigt. **Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.**

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von § 144 Abs. 1 SGG i.V.m. § 54 SGG

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

(Rn49/22 bis Rn64/22) [668/22](#) – [671/22](#)

Rn49/22 Die zulässige Klage ist begründet. Der **Bescheid** vom 02.07.2020 in der Fassung des **Teilabhilfebescheids** vom 29.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 ist rechtswidrig und verletzt die **Kläger zu 1. und 2.** in ihrem Rechten.

Siehe Grundsätzliches zu „**Bescheiden**“, „**Teilabhilfebescheiden**“, „**(Voll-)Abhilfebescheiden**“ (Rn07/22); hier „**Teilabhilfebescheid**“

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

(„**Klägerin zu 2.**“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von **§ 54 SGG**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn50/22 Der Rechtsanspruch der Kläger auf Erstattung desjenigen Betrages, den sie für über der Belastungsgrenze liegende Zuzahlungen aufgewandt haben, ergibt sich aus § 62 SGB V i.V.m. dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Danach haben Versicherte während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten. Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für chronisch Kranke, die - wie die beiden Kläger - wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V).

Das Gesetz geht davon aus, dass der Versicherte eine Zuzahlung über die Belastungsgrenze hinaus durch eine zeitgerecht erteilte Bescheinigung vermeiden und er diese Bescheinigung gegebenenfalls im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gerichtlich erwirken kann. Hat er Zuzahlungen bereits über die maßgebliche Belastungsgrenze hinaus geleistet, sind Zuzahlungen über die Belastungsgrenze hinaus zu erstatten. Bei Berechnung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen sind die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 19.09.2007 - B 1 KR 1/07 R, Rn. 9 in juris). **Der hierauf gerichtete Anspruch ist im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage durchzusetzen** (BSG, a.a.O.).

Anmerkung: Der „**allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch**“ ist eine Phrase, die im Gesetzestext nicht vorkommt.

Anmerkung: „**Das Gesetz geht**“ grundsätzlich **von** gar nichts **aus**, aber in einem Rechtsstaat würde man davon ausgehen, dass sich die Richterin Wagner-Kürn an die Gesetze hält; insbesondere an das Grundgesetz.

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterliche“ „Recht“sprechungen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussel/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussel/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (4x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn51/22 Die Beklagte hat die Belastungsgrenze der **Kläger zu 1. und 2.**
668/22 für das Kalenderjahr 2016
669/22 für das Kalenderjahr 2017
670/22 -
671/22 für das Kalenderjahr 2019
zu hoch festgesetzt.

(„**Klägerin zu 2.**“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von **§ 54 SGG**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn52/22

Nach **Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck des § 62 SGB V** sind „Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt“ entsprechend dem **Verständnis, das sich - anknüpfend an das Recht der Reichsversicherungsordnung - RVO - (§ 180 Abs. 4 RVO) - zu § 61 und § 62 SGB V in den früheren Fassungen gebildet hat**, die persönlichen Einnahmen, die dem tatsächlichen Lebensunterhalt dienen. Abzustellen ist auf das Kalenderjahr, für das die Belastungsgrenze zu berechnen ist (**BSG vom 10.05.2007, B 10 KR 1/06 R**).

Anmerkung: die Aufgabe des Richters besteht nicht darin über **Entstehungsgeschichte, Systematik und Zweck des § 62 SGB V** zu sinnieren (Sprachverbiegung und Rechtsbeugung zu betreiben), sondern die Regelung so anzuwenden, wie sie geschrieben steht. Insbesondere hat sie sich nicht auf ein Verständnis zu berufen, welches sich **anknüpfend an das Recht der Reichsversicherungsordnung gebildet hat**, denn die Zeit der Nazis sollte endgültig vorbei sein; obwohl ja bekannt ist, dass deren „Rechtsbeugung“ weiterhin unter den staatlich angestellten Juristen epidemisch grassiert. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S12\]_20201212](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S12]_20201212) Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn)

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterliche“ „Recht“sprachen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (4x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn53/22

§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB V **bestimmt zwar nicht ausdrücklich, auf welches Jahr** bei den „jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt“ für die Ermittlung der Belastungsgrenze abzustellen ist. Aus **Systematik und Zweck der Regelung** ergibt sich aber, dass es die Einnahmen des Kalenderjahres sind, für das die Belastungsgrenze zu berechnen ist.

Abs. 1 Satz 2 spricht von Zuzahlungen „während jeden Kalenderjahres“. Der entscheidende Satz 2 knüpft mit den „**jährlichen**“ Bruttoeinnahmen an den zu bestimmten Zeitraum an. Nur dadurch wird das **Ziel des Gesetzes** erreicht, Versicherte durch Zuzahlungen finanziell nicht zu überfordern. Denn welche Belastungen nach dem Maßstab des Gesetzes noch erträglich sind, richtet sich nach dem **aktuellen Einkommen**, aus dem die Zuzahlungen zu bestreiten sind (**Werner Gerlach in: Hauck/Noftz, SGB V; § 62, Rn. 60 unter Bezugnahme auf BSG vom 10.05.2007, a.a.O.**). Ein historisches - unter Umständen Jahre zurückliegendes - Einkommen steht dazu regelmäßig nicht mehr zur Verfügung (**BSG vom 10.05.2007, a.a.O., Rn. 10 in juris**).

Anmerkung: die Aufgabe des Richters besteht nicht darin über das **Ziel** des Gesetzes zu sinnieren (Sprachverbiegung und Rechtsbeugung zu betreiben), sondern die Regelungen so anzuwenden, wie sie geschrieben stehen.

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte sich auf rechtsbeugende Entscheidungen der führenden Rechtsbeuger in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, beziehen und verfassungswidriges Richterrecht darstellen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (4x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn54/22

Zweifellos handelt es sich bei den durch die Allianz Lebensversicherungs-AG am 01.02.2015 und am 01.11.2015 getätigten Auszahlungen in Höhe von 39.404,17 € und in Höhe von 62.325,86 € um **Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt im Sinne des § 62 SGB V**, da es sich um **persönliche Einnahmen** handelt, die dem tatsächlichen **Lebensunterhalt dienen**, also die **Einnahmen**, die der typischen Funktion des Arbeitsentgelts beim Pflichtversicherten entsprechen (**BSG vom 19.09.2007 a.a.O., Rn.**

13 in juris). Es handelt sich hierbei um **betriebliche Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V und nicht um Renten aus privaten Lebensversicherungen**, die nur mit ihrem Ertragsanteil zu berücksichtigen sind (*Gerlach in Hauck/Noftz*, § 62 SGB V, Rn. 77).

Anmerkung: In den rechtsbeugenden „Beschlüssen“ der Sozialgerichte wird stets behauptet, die Auszahlungen aus den Kapitallebensversicherungen dienen der Alterssicherung; hier nun dienen sie dem tatsächlichen Lebensunterhalt. So werden von den Sozialrichtern die **Lügen** ganz nach Bedarf gestaltet. In Wahrheit sind sie grundsätzlich nicht zweckgebunden und könnten auch der Finanzierung einer riesigen Fete dienen.

Zweifellos handelt es sich hier bei der **Behandlung der Klage vom 13.11.2020 durch die Richterin Wagner-Kürn um den Ausbruch einer extremen Energie.**

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterliche“ „Recht“sprechungen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen. Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die Texte sich auf rechtsbeugende Entscheidungen der führenden Rechtsbeuger in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG, beziehen und verfassungswidriges Richterrecht darstellen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluessele/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluessele/[IG_S06]_20190116_Die_mit_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (4x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn55/22 Zur **Einordnung als betriebliche Altersversorgung** wird auf die **Entscheidungen des Gerichts vom 17.03.2022 in den Verfahren S 17 KR 1546/19 und S 17 KR 386/20** verwiesen).

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche selbstfabrizierten „Recht“sprechungen (die nicht einmal „höchstrichterliche“ Rechtsprechungen sind) ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ nichts weiter sind als der Ausdruck der eigenen rechtsbeugenden Energie ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluessele/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluessele/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.). Die beiden Verfahren (Az. **S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20**) wurden von der Richterin Wagner-Kürn „bearbeitet“ mit **118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu: Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) und Hochverrat gegen den Bund** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23342\],\[IG_K-SG_23343\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23342],[IG_K-SG_23343]))

Straftat: (8x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Verfassungsbruch: (8x) **Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

Rn56/22 Zur **Überzeugung des Gerichts** sind hier die beiden im Jahr 2015 zugeflossenen Auszahlungen aus der Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs- AG in Höhe von 39.404,17 € und in Höhe von 62.325,86 € als Bruttoeinnahmen lediglich im Zuflussjahr 2015 zu berücksichtigen. Die Vorschrift des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, wonach ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens für 120 Monate - gilt, wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt wurde, **gilt lediglich für die Verbeitragung der Versorgungsbezüge** und

668/22, 669/22 ist nicht bei Ermittlung der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V

670/22, 671/22 ist bei Ermittlung der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V nicht entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Auch hier sind die Kommentare oberhalb von Rn42 und Rn49/20 zu lesen und es ist anzumerken, wegen der Schwere der Gesetzesmissachtung, der dieser Willkürjustiz der Richterin Wagner-Kürn zugrunde liegt, ihre Vorstellungen zur Rechtsbeugung in Kap. III detailliert beschrieben werden. Zweifellos a) kann entweder die Richterin Wagner-Kürn die Gesetze gar nicht lesen oder b) ist sie der Meinung diese gelt nicht für sie und sie kann sich frei von der rechtsbeugenden **Überzeugung des Gerichts**, also ihren eigenen rechtsbeugenden Überzeugungen leiten lassen.

<u>Verfahrensfehler:</u>	(4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
<u>Straftat:</u>	(4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen) i.V.m. § 229 SGB V
<u>Verfassungsbruch:</u>	(8x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn57/22 *Nach dieser Vorschrift „gilt“ Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge. Es handelt sich hier sich hierbei also um eine fiktive monatliche Einnahme, die zwar nach Beitragsrecht, aber **nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** eben gerade nicht als fiktive monatliche Einnahme mit Einhundertzwanzigstel der Auszahlung als Bruttoeinnahme nach_§ 62 SGB V zu berücksichtigen ist. **Ab dem Jahr 2016 liegt hier gerade kein aktuelles Einkommen mehr vor**, aus dem die Zuzahlungen zu bestreiten sind. Ein historisches - unter Umständen Jahre zurückliegendes - Einkommen steht dazu regelmäßig nicht mehr zur Verfügung (vergleiche das bereits mehrfach zitierte Urteil des **BSG vom 10.05.2007, Az.: 10 KR 1/06 R, Rn. 10**).*

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „höchstrichterliche“ „Recht“sprachen ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, insbesondere dann, wenn die sogenannten „Urteile“ von den führenden Rechtsbeugern in der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, den für die Kriminalisierung der Sozialgerichtsbarkeit hauptverantwortlichen Richtern des BSG stammen. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

<u>Straftat:</u>	(4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)
<u>Verfassungsbruch:</u>	(4x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Anmerkung: in [688/22](#) und [670/22](#) ist die Reihenfolge *Rn58, Rn59, Rn60*
In [669/22](#) und [671/22](#) ist die Reihenfolge *Rn60, Rn58, Rn59*

Rn58/22 *Die Belastungsgrenze des § 62 SGB V gilt für alle in den §§ 20 ff. SGB V geregelten Zuzahlungen; das sind neben den Zuzahlungen, deren Höhe durch Verweisung auf § 61 SGB V geregelt ist, auch dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar bei den leistungsrechtlichen Vorschriften geregelte Zuzahlungen (**Baier in Krauskopf, Soziale Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Stand Dezember 2021, § 62 SGB V, Rn. 32**).*

Die Bezugnahme in der „Recht“sprechung auf irgendwelche „Lehr“bücher ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I), insb. Kap. 4-13, 18, 19 ; BSG B12 KR 2/16R vom 10.10.2017, Rn24, [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\],\[IG_K-ZG_111\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101],[IG_K-ZG_111]), usw. usf.).

<u>Straftat:</u>	(4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)
<u>Verfassungsbruch:</u>	(4x) Artikel 20 (3), 97 (1) GG

Rn59/22 *Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB V werden bei der Ermittlung der Belastungsgrenze nach Abs. 1 die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners jeweils zusammengerechnet, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben.*

Rn60/22 *Die Beklagte hat die geleisteten Zuzahlungen der **Kläger zu 1.** und 2. zutreffend mit [668/22](#) insgesamt € ermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im [668/22](#) **Teilabhilfebescheid** vom 29.10.2020 (**Bl. 47 ff. der VerwA**) und die von **den Klägern** [669/22](#) insgesamt € ermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im [669/22](#) **Teilabhilfebescheid** vom 29.10.2020 (**Bl. 40 ff. der VerwA**) und die von **den Klägern** [670/22](#) insgesamt € ermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im [670/22](#) **Teilabhilfebescheid** vom 29.10.2020 (**Bl. 39 ff. der VerwA**) und die von **den Klägern** [671/22](#) insgesamt € ermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im [671/22](#) **Teilabhilfebescheid** vom 29.10.2020 (**Bl. 38 ff. der VerwA**) und die von **den Klägern** eingereichten Belege (**Bl. 10 ff. VerwA**) verwiesen.*

Die Beklagte hat zu Recht die Erstattung von Aufzahlungen (Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis), Barverkäufen und Privatrezepten und Privatrechnungen sowie des Mitgliedsbeitrags bei der Deutschen Multiplen Sklerose Stiftung abgelehnt, da es sich hierbei nicht um gesetzliche Zuzahlungen handelt.

Siehe Grundsätzliches zu „Bescheiden“, „Teilabhilfebescheiden“, „(Voll-)Abhilfebescheiden“ (Rn07/22); hier „Teilabhilfebescheid“,

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Die Nutzung der „Verwaltungsakten der Beklagten“ (*VerwA*) und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurden, ist gesetzwidrig.

Verfahrensfehler: (4x) Gesetzwidrige Nutzung von Akten - §§ 108, 128 (2) SGG

(„den Klägern“, „der beiden Kläger.“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 54 SGG

Straftat: (4x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn61/22

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Ohne monatliche Berücksichtigung der Versorgungsbezüge der Allianz

Lebensversicherungs-AG in Höhe von 6232,56 € und 3940,44 € (insgesamt 10.173 €)

668/22 für das Kalenderjahr 2016 ergibt sich ein zu berücksichtigendes

668/22 Jahresbruttoeinkommen der beiden Kläger in Höhe von ████████ €.

669/22 für das Kalenderjahr 2017 ergibt sich ein zu berücksichtigendes

669/22 Jahresbruttoeinkommen der beiden Kläger in Höhe von ████████ €.

670/22 für das Kalenderjahr 2018 ergibt sich ein zu berücksichtigendes

670/22 Jahresbruttoeinkommen der beiden Kläger in Höhe von ████████ €.

671/22 für das Kalenderjahr 2018 ergibt sich ein zu berücksichtigendes

671/22 Jahresbruttoeinkommen der beiden Kläger in Höhe von ████████ €.

Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB V sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den

668/22 ersten

669/22 – 671/22 1.

in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners und 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV betrug

668/22 betrug im Jahr 2016 ████████ €, sodass sich ein Abzugsbetrag in Höhe von ████████ € für das

668/22 Jahr 2016 ergibt und die Bruttoeinnahmen insgesamt ████████ € betragen.

669/22 betrug im Jahr 2017 ████████ €, sodass sich ein Abzugsbetrag in Höhe von ████████ € für das

669/22 Jahr 2017 ergibt und die Bruttoeinnahmen insgesamt ████████ € betragen.

670/22 betrug im Jahr 2018 ████████ €, sodass sich ein Abzugsbetrag in Höhe von ████████ € für das

670/22 Jahr 2018 ergibt und die Bruttoeinnahmen insgesamt ████████ € betragen.

671/22 betrug im Jahr 2019 ████████ €, sodass sich ein Abzugsbetrag in Höhe von ████████ € für

671/22 das Jahr 2019 ergibt und die Bruttoeinnahmen insgesamt ████████ € betragen.

Die Belastungsgrenze beträgt ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, § 62 Abs. 1 S. 2 SGB V. Chronische Erkrankungen im Sinne des § 62 Abs. 1 S. 2 SGB V liegen nach den Feststellungen der Beklagten bei beiden Klägern vor.

Es ergibt sich somit eine Belastungsgrenze in Höhe von

668/22 ████████ € für das Jahr 2016. Die festgestellten Zuzahlungen betragen insgesamt

668/22 ████████ €, so dass sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von ████████ € ergibt

668/22 und abzüglich der bereits erstatteten ████████ €

669/22 ████████ € für das Jahr 2017. Die festgestellten Zuzahlungen betragen insgesamt

669/22 ████████ €, so dass sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von ████████ € ergibt

669/22 und abzüglich der bereits erstatteten ████████ €

670/22 ████████ € für das Jahr 2018. Die festgestellten Zuzahlungen betragen insgesamt

670/22 ████████ €, so dass sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von ████████ € ergibt
 670/22 und abzüglich der bereits erstatteten ████████ €
 671/22 ████████ € für das Jahr 2019. Die festgestellten Zuzahlungen betragen insgesamt
 671/22 ████████ €, so dass sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von ████████ € ergibt
 671/22 und abzüglich der bereits erstatteten ████████ €
 ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € zu erstatten ist.

(„der beiden Kläger.“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 54 SGG
Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn62/22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, dass dem **Begehren der Kläger, die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen, in vollem Umfang stattgegeben** wurde.

(„Klägerin zu 2.“) siehe auch Rn03

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 54 SGG
Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Das Begehren des Klägers lautet nicht „die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen“, sondern das Begehren des Klägers lautet die „**bewusst unwahre Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben**“ einzustellen und die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen (siehe Rn08)

Verfahrensfehler: (4x) keinerlei Sachaufklärung – Bruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X
Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn63/22 Die **Berufung ist nicht statthaft**, da der Wert des Beschwerdegegenstands 750 € nicht übersteigt, §§ 105 Abs. 2 SGG, 144 Abs. 1. S. 1 Nr. 1 SGG.

(siehe auch Rn64/20)

Das Gesetz besagt: „Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts [...] bei einer **Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro [oder ...] nicht übersteigt**“. Die Behauptung „die Berufung ist nicht statthaft“ für diesen Fall, ist also eine **Lüge** und Rechtsbeugung.

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von § 144 Abs. 1 SGG i.V.m. § 54 SGG
Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn64/22 Die Berufung wird vorliegend zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. **Die Streitsache wirft eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage auf, die im allgemeinen Interesse liegt, nämlich ob Versorgungsbezüge aus einmalig ausgezahlten Direktversicherungen mit 1/120 der Leistung bei den Bruttoeinnahmen nach § 62 SGB V zu berücksichtigten sind.**

Nicht die Richterin Wagner-Kürn entscheidet über die Zulassung der Berufung, sondern das Gesetz. Wenn eine der drei Bedingungen des § 144 Abs. 2 SGG erfüllt ist, so ist die Berufung zuzulassen. Es sind alle 3 Bedingungen des § 144 Abs, 2 SGG erfüllt.

Die Rechtssache hat nicht grundsätzliche Bedeutung, weil die Richterin Wagner-Kürn mit extremer Energie Rechtsbeugung betreibt (siehe dazu Kap. III), sondern weil die hier vorgeführte „Recht“sprechung ein einzelnes aber sehr prägnantes Beispiel ist im staatlich organisierten Betrug an 6,3 Mio Bundesbürgern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen.

Verfahrensfehler (4x) Bruch von § 144 Abs. 2 SGG

Rechtsmittelbelehrung

1590/20

Rn68/20 Dieser **Gerichtsbescheid** kann **nicht mit der Berufung angefochten werden**, weil sie **gesetzlich ausgeschlossen** ist und vom Sozialgericht nicht zugelassen wurde.

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Die gesetzliche Regelung lautet:

§ 144 SGG

(1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. Bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder

2. [...]

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

In anderen Worten, die Richterin Wagner-Kürn kann die Zulassung zur Berufung nur verweigern (verhindern), wenn sie unter Gesetzesbruch die Klage bzgl. der Erstattung von Zuzahlungskosten für die Jahre 2015 bis 2019 „künstlich“ in 5 Klagen mit nur einer Erstattung pro Jahr zerlegt. Somit wird ihr Beweggrund für die gesetzeswidrige Erfindung von Klagen klarer (siehe Rn08)

Verfahrensfehler (1x) Bruch von **§ 144 Abs. 1 SGG i.V.m. § 54 SGG** und **§§ 87 ff SGG**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn69/20 Innerhalb eines Monats nach Zustellung des **Gerichtsbescheids** beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form mündliche ?????? beantragt werden.

<< **Stempel: Sozialgericht München Bayern**>>

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Der Gerichtsstempel ist absichtlich nicht am Ende der Rechtsmittelbelehrung angebracht, sondern so dass er den Text der Rn69/20 verdeckt. Es ist nicht lesbar, was nach Zustellung des sogenannten

Gerichtsbescheides Az. 1590/20 beantragt werden kann.; **bewusst nicht lesbare Rechtsmittelbelehrung**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Rn70/20 Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von **SGG § 105 Abs. 3** und **§ 128 ZPO**

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Anstelle des Antrags auf mündliche Verhandlung kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Die Klagebegründung vom 15.03.2021 enthält in Kap. 3.7 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23508]**).

Anmerkung: Das Wort „beantragt“ im Gesetzestext stammt zweifelsfrei von Juristen. Diese können sich nicht vorstellen, dass sie etwas zu tun haben, ohne gefragt zu werden. Ein „Antrag“ des Klägers, der nicht abgelehnt werden kann, ist kein „Antrag“, sondern eine **Forderung des Klägers**.

Weil die Richterin die Forderung nach mündlicher Behandlung rechtswidrig ignoriert, kann sich der Kläger ja gegen die Nichtzulassung der Berufung beschweren? bewusst **unsinnige** Rechtsmittelbelehrung, damit das LSG die Möglichkeit hat nach § 144 Abs. 1 SGG die Berufung abzulehnen.

Dieser Text ist ein Resultat geistiger Nichtbewältigung des § 105 (2) SGG

§ 105 (2) SGG

„Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. **Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.**“

Dies ist ein erneuter Hinweis, dass die Richterin Wagner-Kürn nicht in der Lage ist ihre eigene Situation einzuordnen (siehe auch Rn64/20)

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von § 54 SGG i.V.m. § 144 (1) SGG

(1x) Bruch von SGG § 105 Abs. 3 und § 128 ZPO

Straftat: (1x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn71/20 Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des **Gerichtsbescheids** beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

668/22 – 671/22

Rn68/22 Dieser **Gerichtsbescheid** kann mit der Berufung angefochten werden.

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Ein nicht existenter Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden (**Lüge**);

Die Berufungszulassung entscheidet sich nach §§ 143 – 151 SGG und nicht nach eingebildeter Erlaubnis der SG-Richterin; bewusst unwahre Rechtsmittelbelehrung

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von SGG § 105 Abs. 3 und § 128 ZPO

(4x) Bruch von § 144 Abs. 1 SGG i.V.m. § 144 (1) SGG und §§ 87 ff SGG

Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn69/22 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des **Gerichtsbescheids** beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

„**Gerichtsbescheide**“ „ohne mündliche Verhandlung“ siehe Rn02

Ein nicht existenter Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden (**Lüge**);

bewusst unwahre Rechtsmittelbelehrung

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von SGG § 105 Abs. 3 und § 128 ZPO

Straftat: (4x) Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)

Rn70/22 Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Rn71/22 Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Rn72 Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und - von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Rn73 Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

1590/20

Rn74/20 Die Beschwerde soll den angefochtenen **Gerichtsbescheid** bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rn75/20 Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Rn76/20 Die Berufung **kann nur zugelassen werden**, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Berufungszulassung entscheidet sich nach §§ 143 – 151 SGG. Die Richterin wiederholt die drei Bedingungen des § 144 Abs. 2 Punkte 1 bis 3 SGG. Allerdings zitiert sie falsch, der Absatz 2 des § 144 beginnt mit:

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn ...“ und das ist eine andere Bedeutung als „Die Berufung kann **nur** zugelassen werden, wenn ...“: bewusst unwahre Rechtsmittelbelehrung

Verfahrensfehler: (1x) Bruch von § 144 Abs. 2 SGG

Straftat: (1x) **Rechtsbeugung (§ 339 StGB. i.V.m. § 12 StGB Verbrechen)**

Wagner-Kürn

668/22 – 671/22

Rn74/22 Die Berufungsschrift soll den angefochtenen **Gerichtsbescheid** bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rn75/22 Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Wagner-Kürn

Rn76/22 668/22 – 671/22

<< Stempel: Sozialgericht München Bayern >>

Siehe auch Rn01

Verfahrensfehler: (4x) Bruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG